

BVGer D-3431/2023 vom 26. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3431_2023

FR: TAF D-3431/2023 du 26 juillet 2023

IT: TAF D-3431/2023 del 26 luglio 2023

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachge-

D-3431/2023 Seite 5 biet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 72 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31] i.V.m. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 AsylG i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die

Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes

D-3431/2023 Seite 6 im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (nachfolgend: Allgemeinverfügung) erlassen (Bundesblatt [BBl] 2022 586). Gemäss Ziff. I dieses Erlasses gilt der Schutzstatus für folgende Personenkategorien: a. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin zwar ukrainische Staatsangehörige sei, jedoch im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs in der Ukraine am 24. Februar 2022 nicht dort, sondern in Tschechien wohnhaft gewesen sei und ihren Aussagen zufolge dort fest gelebt sowie gearbeitet habe. Dementsprechend sei ihr Lebensmittelpunkt beim Kriegsausbruch in Tschechien gewesen, weshalb sie nicht zu der vom Bundesrat definierten Gruppe schutzberechtigter Personen gehöre. Zudem verfüge sie über einen gültigen Schutzstatus in den Niederlanden, welcher in ihrem Pass eingetragen sei. Da die niederländischen Behörden ihrer Rückübernahme sowie der Verlängerung ihres Schutzstatus explizit zugestimmt hätten, habe sie eine Schutzalternative. Ferner habe sie in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt und aus den Akten seien keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlich relevanten Non-Refoulements ersichtlich. Sodann gebe es keine ernsthaften Anhaltspunkte dafür, dass sie in den Niederlanden in eine existentielle Notlage geraten würde. Ihre gesundheitlichen Probleme, namentlich Husten und Schnupfen, welche sie auf das dortige ungünstige Klima zurückführe sowie die Mühe mit der lokalen Mentalität und Sprache

D-3431/2023 Seite 7 stünden einer Rückkehr in die Niederlande nicht entgegen. Soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen sei, stellten keine konkrete Gefährdung im Sinne des Gesetzes dar. Sie habe die Möglichkeit, bei Bedarf beim niederländischen Sozial- und

Gesundheitssystem Unterstützung zu erhalten.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin legte dar, dass ihr vorläufiger Schutzstatus in den Niederlanden erloschen sei und sie (sinnesgemäss) nicht dorthin zurück gehen könne, sondern in der Schweiz bleiben müsse.

E. 6.1

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich unbestrittenermassen um eine ukrainische Staatsbürgerin. Am Tag des Kriegsausbruchs in der Ukraine, am 24. Februar 2022, hat sie sich mit einem bis im Mai 2022 gültigen Visum zwecks Arbeit in Tschechien aufgehalten (vgl. SEM-Akte A9/7, F3- 13). Im Zeitpunkt der Einreichung des vorliegend interessierenden Gesuchs um vorübergehenden Schutz in der Schweiz, am 29. April 2023, verfügte sie über einen vorübergehenden Schutzstatus in den Niederlanden, der von den niederländischen Behörden am 15. Februar 2023 verlängert worden war. Damit verfügt die Beschwerdeführerin über eine Schutzalternative in einem anderen Staat (vgl. hierzu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5383/2022 vom 1. Dezember 2022 E. 6.2 m.w.H.). Zudem haben die zuständigen niederländischen Behörden ihrer Rückübernahme ausdrücklich zugestimmt (vgl. SEM-Akte A19/5; SEM-Akte A24/1). Vor diesem Hintergrund erweist sich die Begründung der Beschwerdeführerin, sie könne nicht mehr in die Niederlande zurückkehren, weil ihr dortiger Schutzstatus erloschen sei, als unbegründet. Daran vermag auch die nachgereichte Kopie des Auszugs der niederländischen Einwohnerkartei, wonach sie seit 1. Mai 2023 abgemeldet sei, nichts zu ändern, zumal ihr Schutzstatus nicht erloschen ist und sie bei ihrer Rückkehr die Möglichkeit hat, eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Im Übrigen ist vollumfänglich auf die vorinstanzliche Verfügung zu verweisen.

E. 6.2

Daraus folgt, dass die Vorinstanz das Gesuch um vorübergehenden Schutz zu Recht abgelehnt hat und die Niederlande weiterhin für die Schutzgewährung der Beschwerdeführerin zuständig ist.

D-3431/2023 Seite 8

E. 7.1

Lehnt das SEM ein Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 69 Abs. 4 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.1.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

D-3431/2023 Seite 9

E. 9.1.2

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 9.1.3

Der Vollzug ist schliesslich gemäss Art. 83 Abs. 2 AIG nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

E. 9.2.1

Die Beschwerdeführerin hat in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt. Den Akten sind auch keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots zu entnehmen. Sodann ergeben sich weder aus ihren Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückkehr in die Niederlande dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 9.2.2

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG besteht die Legalvermutung, dass der Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. auch Art. 18 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL, SR 142.281] und deren Anhang 2). Es obliegt der

betroffenen Person, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und hat mithin ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie im betreffenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3427/2021 / E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4).

E. 9.3.2

Der Beschwerdeführerin gelang es nicht darzulegen, dass sie bei einer Rückkehr in die Niederlande in eine existenzielle Notlage geraten würde. Sie gab an, dass sie in den Niederlanden zuerst Sozialhilfe erhalten und danach durch Vermittlung einer Firma eine Stelle in der (...) gefunden habe. Weder ihr Wunsch nach einem Verbleib in der Schweiz sowie die unterschiedliche Mentalität und die fehlenden Sprachkenntnisse, noch die gesundheitlich nicht besonders gravierenden Probleme (Husten und

D-3431/2023 Seite 10 Schnupfen aufgrund des dortigen Klimas) vermögen etwas daran zu ändern (vgl. SEM-Akte A9/7, F, 24-25, F27, F31-34). Es wird ihr möglich sein, bei einer Rückkehr erneut eine Arbeitsstelle zu finden oder bei Bedarf Sozialhilfe zu beantragen und nötigenfalls medizinische Hilfe für ihre gesundheitlichen Probleme zu beanspruchen.

E. 9.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach auch als zumutbar.

E. 9.5

Die Beschwerdeführerin verfügt über einen gültigen ukrainischen Reisepass und die Zustimmung der niederländischen Behörden, dass ihr vorübergehender Schutzstatus verlängert wird (vgl. SEM-Akten A5/24, A19/3, A24/1), weshalb sich der Vollzug der Wegweisung auch als möglich erweist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3431/2023 Seite 11